

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

VIII.

Behandlung der Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte.

Auch in diesem, die Artikel 11 bis 14 umfassenden Kapitel fehlt jede Gegenseitigkeit. Bezüglich alles Näheren sei auf die Bemerkungen zu Artikel 276 bis 279 sowie zu Artikel 23 der deutschen Friedensbedingungen verwiesen. Für den Fall, daß die im zuletzt erwähnten Artikel gestellten Zusatzanträge nicht durchbringen sollten, wäre dem Artikel 11 folgende Fassung zu geben:

Artikel 11.

Die hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich gegenseitig, jeder die Staatsangehörigen der anderen

- a) hinsichtlich der Ausübung von Handwerk, Beruf, Handel und Gewerbe keinerlei ausschließenden Maßnahmen zu unterwerfen, die nicht in gleicher Weise und ausnahmslos auf alle Fremden Anwendung finden;
- b) sie keiner Regelung oder Einschränkung hinsichtlich der in Absatz a genannten Rechte zu unterwerfen, welche unmittelbar oder mittelbar gegen die Bestimmungen des genannten Absatzes verstoßen oder die etwa von anderer Art oder unvoreilhafter sind als diejenigen, welche auf die Angehörigen der meistbegünstigten fremden Nation Anwendung finden;
- c) sie selbst, ihr Eigentum, ihre Rechte oder Interessen einschließlich der Gesellschaften oder Vereinigungen, bei denen sie beteiligt sind, keinen anderen oder höheren direkten oder indirekten Abgaben, Gebühren oder Steuern zu unterwerfen als denen, die den eigenen Angehörigen oder ihrem Eigentum, ihren Rechten oder Interessen auferlegt sind oder etwa auferlegt werden.

Die deutschösterreichische Republik verpflichtet sich ihrerseits, den Angehörigen irgendeiner der verbündeten oder assoziierten Mächte keine Beschränkung aufzuerlegen, die nicht am 1. Juli 1914 auf die Angehörigen dieser Mächte anwendbar war, sofern nicht ihren eigenen Angehörigen dieselbe Beschränkung in gleicher Weise auferlegt wird.

Artikel 12.

Die Angehörigen der hohen vertragschließenden Teile werden wechselseitig auf deren Gebieten für ihre Person, ihr Eigentum, ihre Rechte und Interessen ständigen Schutz genießen und freien Zutritt zu den Gerichten haben.

Artikel 13 bleibt unverändert.

Artikel 14 betrifft das Konsulatswesen. Die Stellung von Abänderungsvorschlägen bleibt dem Staatsamte für Auswärtiges vorbehalten.

IX.

Dauer der vertragsmäßigen Meistbegünstigung.

Auf Grund der in den Bemerkungen zu Artikel 280 und 281 der deutschen Friedensbedingungen enthaltenen Ausführungen wird folgender Antrag gestellt: